

grund und ein Petitum enthalte; allein eine Geschichtserzählung macht die Klage noch nicht statthaft, wenn das Factum keinen Rechtsgrund enthält, welcher die Klage statthaft macht, und ich habe schon gezeigt, daß dieser Rechtsgrund nicht vorliegt, weil das katholische Consistorium nach seinen Grundsätzen nicht anders entscheiden könnte. Ermangelt der Klage aber ein Rechtsgrund, so kann dieselbe dadurch, daß das Petitum einer übrigens grundlosen Geschichtserzählung angemessen ist, keineswegs aufrecht erhalten werden. Ein zweiter Grund des Separatvoti ist, es hätte das rechtliche Verfahren eingeleitet werden sollen. Dieser Grund erledigt sich von selbst, sobald kein Rechtsgrund vorhanden ist, nach welchem verfahren werden soll. Ich sehe nicht ein, zu welchem Behufe das rechtliche Verfahren hätte eingeleitet werden sollen. Nach den Worten der Erl. V. Ord. ist eine Klage bloß dann statthaft, wenn aus dem darin liegenden Factum eine rechtliche Verbindlichkeit hervorgeht, wenn die Klage nicht inept, deutsch gesagt: nicht albern ist. Allein das bloße Anziehen eines Facti, das keine rechtliche Verbindlichkeit enthält, wird die Klage nicht aufrecht erhalten können. — Es ist ferner sogar angeführt worden, es hätte die Gütepflege statt finden sollen; allein in diesem Punkte liegt ein ganzliches Mißverstehen der Ehescheidungsgrundsätze; es kommt hier gar nicht auf ein Einverständnis an; der Beklagte hätte gar nicht zu leugnen brauchen, daß er verurtheilt worden, daß er im Zuchthause sitze u. s. w. Das macht die Sache nicht anders, als wenn dieß auch nicht der Fall wäre. Eine Vereinigung gegen die Ehe zum Behufe der Scheidung ist sogar in den Gesetzen verboten, und es hätte also die Gütepflege zu nichts führen können. Man sagt ferner, der Rechtsweg sei abgeschnitten worden; aber wenn eine Klage ganz grundlos ist, und die Behörde dem Kläger das zu erkennen giebt, so schneidet sie noch nicht den Rechtsweg ab; denn der Kläger hat dann keinen Grund zur Klage, und es ist also auch der Rechtsweg nicht abgeschnitten. Zu dem konnte ja gegen diese Entscheidung die Appellation ergriffen werden. Ein letzter Punkt, welchen man anführt, ist der, es könne keiner ohne statt gehabte Erörterung verurtheilt werden; allein die Sache selbst ist so klar, daß keine Erörterung darüber nothwendig gewesen ist. Das sind die Gründe, welche ich dem Separatvotum entgegen zu setzen hatte.

Abg. Eisenstuck: Den Ansichten der Deputation kann ich nicht beipflichten. Es ist keineswegs ein unstreitiges Dogma der katholischen Kirche, daß bloß der Ehebruch einen Grund zur lebenslänglichen Sonderung von Tisch und Bette abgebe, sondern dieselben Gründe, welche die protestantischen Kirchenlehrer bestimmten, die Ehescheidung auf noch andere Fälle als den Ehebruch weiter auszudehnen, haben auch die katholische Kirche bewogen, noch andere Fälle außer dem Ehebruche als Grund zur gedachten Sonderung anzunehmen. Dieser Grundsatz ist auch in mehrere Gesetzgebungen übergegangen; am deutlichsten spricht er sich in dem österreichischen Gesetzbuche aus. Man sieht hieraus, daß auch die katholische Kirche das Dogma weiter ausgedehnt hat, als man vielleicht nach dem Buchstaben des tridentinischen Concils annehmen könnte. Die preussische Gesetzgebung

hat unbedingt angenommen, daß in den Fällen, wo bei den Katholiken auf lebenslängliche Sonderung von Tisch und Bett gesprochen wird, für den protestantischen Theil auf gänzliche Ehescheidung gesprochen werden müsse. Es hat ganz consequent die französische Gesetzgebung festgesetzt, was der katholischen Kirche nach lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett bewirkt, soll bei den Katholiken eine gänzliche Scheidung bewirken, und ich habe nicht anders denken können, als daß man bei dem Mandat von 1827 diese geläuterte und richtige Ansicht angenommen habe. Ich habe nicht denken können, daß man die Absicht habe hegen können, auf einmal diesen Rückschritt zu der starren Auslegung zu machen, wie sie das katholische Consistorium hier angenommen hat, und die fest auf eine Benachtheiligung des protestantischen Ehegatten gegen den katholischen hinausläuft; ja, ich bin überzeugt, daß, wenn zwischen katholischen Ehegatten wegen anderer Ursachen eine Klage auf Ehescheidung geführt wird, das katholische Consistorium milder entscheiden würde. Ich glaube, wenn die Sache so vorliegt, daß nicht ein unstreitiges Dogma der katholischen Kirche in Frage ist, wohl auf die Klage hätte eingegangen werden können, und ich komme nochmals auf das zurück, was im österreichischen Gesetzbuche ausgesprochen ist, daß wichtige Verletzung der ehelichen Treue, Unsicherheit der Person, des Vermögens und des sittlichen Zustandes des einen Ehegatten die Ehescheidung bewirken können. Es ist doch nicht anzunehmen, daß von einer Ehefrau verlangt wird, sie soll mit einem, der vierjährige Zuchthausstrafe erlitten hat, nachher die Ehe wieder fortsetzen. Ich muß bemerken, daß man in der preussischen Gesetzgebung bei den Katholiken die 5jährige Zuchthausstrafe als Grund zur gänzlichen Ehescheidung angenommen hat. Wenn nun im Nachbarstaate dieser Grundsatz vorwaltet, wenn er auch in der Gesetzgebung anderer Staaten gehandhabt wird, wenn er auch in der richtigen Auslegung des Kirchenrechtes beruht, so sollte ich wohl glauben, daß das katholische Consistorium in Dresden nicht berechtigt sei, eine solche Klage mittelst Resolution zurückzuweisen. Es ist auch noch zu unterscheiden, daß nach unserer Proceßordnung kein Richter das Recht hat, die Klage schlechtermings zurückzuweisen, er kann sie bloß angebrachtermaßen verwerfen. In der v. Römerschen Sache ist aber die Klage schlechtermings zurückgewiesen, also hat auch das katholische Consistorium gegen die Form gefehlt. Das katholische Consistorium durfte nicht verkennen, daß die Auslegung des Dogmas nicht ganz feststeht, daß eine verschiedene Auslegung statt findet und daher ist die vorliegende Klage, welche auf einem solchen Grunde beruht, allerdings dazu geeignet, daß das Verfahren gestattet und über die Sache erkannt werde. Sie kann also nicht zurückgewiesen werden. Ich halte diesen Act für einen Act der Willkühr; dann müßte auch das protestantische Consistorium das Recht haben, jede Klage mittelst Resolution zurückzuweisen, sobald die Klage seinen eigenthümlichen Ansichten nicht entspräche. So sehr ich überzeugt bin, daß das Verfahren des katholischen Consistoriums nicht zu rechtfertigen ist, so muß ich auch anerkennen, daß das Cultusministerium sich in die